

Abdruck

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. 2018, S. 449) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende

Satzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistung während der Beerdigung oder Umbettungen | 36 € |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt | |
| a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren | 274 € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 548 € |
| c) für Tieferlegung der Grabsohle | 142 € |
| d) für die Beisetzung einer Urne in ein Familiengrab (Erdbestattung) | 180 € |
| e) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennischenstelle (Urnenmauer) | 80 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| a) bei Kindern bis zu 5 Jahren | 60 € |
| b) bei allen übrigen Personen | 115 € |
| c) für Urnen | 60 € |

§ 2

§ 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-----|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 5 € |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis | |
| a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Familiengrabstätten | 5 € |

| | |
|---|-------|
| b) zur Errichtung von Gräften | 10 € |
| c) zur Vornahme von Anpflanzungen | 5 € |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 5 € |
| 4. Ausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung (zzgl. Leichenträger) | |
| a) während der Ruhefrist | 690 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 690 € |
| 5. Umbettung einer Leiche in eine neues Grab auf dem Friedhof Frauenau (zzgl. Leichenträger) | |
| a) während der Ruhefrist | 548 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 548 € |
| 6. Öffnen einer Urnennischengrabstätte zum Zwecke der Umbettung | 80 € |
| 7. Ausgrabung einer Urne zum Zwecke der Umbettung | 155 € |
| 8. Umbettung einer Urne in ein neues Grab auf dem Friedhof Frauenau | 155 € |
| 9. Verlegung des Bestattungstermins | 5 € |

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Frauenau, den 20.12.2018

gez.

Schreiner
1. Bürgermeister